

**Gebührentarif
für Sondernutzungen an Kreisstraßen
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld außerhalb der Ortsdurchfahrten**

Anlage
(zu § 2 Abs. 2)

Tarif-Nr.	Nutzungsart	Zeit-einheit	- Euro -
1.	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (§ 22 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt)		
1.1.	von neu bebauten oder in der Bebauung befindlichen für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	einmalig	30,00
1.2.	von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche, mit Anlagen der öffentlichen Versorgung), wie Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gärtnereien, Baumschulen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen sowie Baustellenzufahrten, nicht jedoch land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, je Zufahrt	jährlich	61,00 bis 1.227,00
2.	Kreuzungen , soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
2.1.	Leitungen aller Art mit Zubehör , soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse, wie Fernleitungen für Mineralöl und Mineralölprodukte)	jährlich	92,00
2.2.	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes:		
	höhengleich	jährlich	122,00
	höhenfrei	jährlich	61,00

Tarif-Nr.	Nutzungsart	Zeit-einheit	- Euro -
2.3.	Förderbänder und ähnliches, einschließlich Masten, Schächte und sonstiges Zubehör	jährlich	61,00
2.4.	Über- und Unterführung privater Wege	jährlich	46,00
3.	Längsverlegungen , soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
3.1.	Leitungen aller Art mit Zubehör , soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen und sonstigen Leitungen im öffentlichen Interesse je angefangene 100 m	jährlich	61,00
3.2.	Gleise für Schienenbahnen je angefangene 100 m	jährlich	76,00
4.	Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des LSA und zur Änderung weiterer Gesetze (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005 Schilder, Pfosten, Masten und Ähnlichem, soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
4.1.	Werbeanlagen, Schilder, Transparente und Fahnen zu gewerblichen Zwecken, ausgenommen für Unfall- und Kfz- Hilfsdienste sowie Messen	jährlich	76,00
4.2.	Kioske, Imbissstände und sonstige Verkaufsstände je 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	jährlich	25,00 bis 76,00

Tarif-Nr.	Nutzungsart	Zeit-einheit	- Euro -
4.3.	Schaustellungseinrichtungen je 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	jährlich	25,00 bis 76,00
4.4.	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen je 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	jährlich	25,00 bis 76,00
4.5.	Baustelleneinrichtungen, wie Gerüste, Bauzäune, Maschinen, Geräte, Baracken, Fahrzeuge, Container, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	jährlich	25,00 bis 76,00
5.	Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzungen im Sinne von § 19 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, zu denen die zuständige Behörde nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts die zuständige Behörde, die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständig ist, hört, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
5.1.	Fahrradrennen, Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten je angefangene Kilometer	täglich	25,00 bis 1.227,00
5.2.	Werbeveranstaltungen	täglich	25,00 bis 153,00
5.3.	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	täglich	25,00 bis 153,00